

II-4943 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DKFM. FERDINAND LACINA  
 BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Wien, 13. Juli 1988

Z1. 11 0502/128-Pr.2/88

21441AB

1988 -07- 15

zu 21391J

An den  
 Herrn Präsidenten  
 des Nationalrates

Parlament  
 1017 Wien

Auf die Anfrage der Abg. Dr. Feurstein und Kollegen vom 18. Mai 1988,  
 Nr.2139/J, betreffend Vermeidung der Doppelbesteuerung bei Lieferungen ins  
 Kleinwalsertal, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1) und 2):

Landwirte im Kleinwalsertal unterliegen nur dann einer doppelten Umsatzbesteuerung, wenn sie die zur Vermeidung solcher Probleme von der Rechtsordnung gebotenen Möglichkeiten nicht ausnützen. Falls ein Kleinwalsertaler Landwirt durch "Antrag auf Regelbesteuerung" gemäß § 22 Absatz 6 Umsatzsteuergesetz 1972 auf die umsatzsteuerliche Pauschalierung verzichtet und sich dadurch wie jeder andere Unternehmer in Österreich die Vorteile des Vorsteuerabzuges sichert, besteht die Möglichkeit, sowohl die österreichische Vorumsatzsteuer bei der Umsatzsteuerveranlagung in Österreich als auch die deutsche Vorumsatzsteuer (Einfuhrumsatzsteuer) gem. Artikel 2 Abs.4 des in der Anfrage zitierten österreichisch-deutschen Abkommens, BGBl. Nr.241/1974, beim deutschen Finanzamt rückerstattet zu erhalten. Das "Problem der doppelten Mehrwertsteuer-Belastung" ist sonach vermeidbar.

Bereits im Jahre 1986 war der vorgenannte Umstand der Grund, daß Anträge auf Erstattung der Vorumsatzsteuer für Lieferungen an pauschalierte Landwirte in das Kleinwalsertal keiner positiven Erledigung zugeführt werden konnten.

- 2 -

Ergänzend ist anzumerken, daß der Ausdruck "doppelte Umsatzsteuerbelastung" im gegebenen Zusammenhang unzutreffend ist, da - wie erwähnt - nichtbuchführungspflichtige Land- und Forstwirte, die ihre Umsätze gemäß § 22 Abs.1 UStG 1972 versteuern, vom Recht auf Vorsteuerabzug nicht ausgeschlossen sind. Die Vorsteuerbeträge werden lediglich pauschal in Höhe der Steuer für die getätigten Umsätze (zur Zeit 10 % der Bemessungsgrundlage) festgesetzt. Eine kostenmäßige Belastung durch Vorsteuerbeträge kann für nichtbuchführungspflichtige Land- und Forstwirte, die von der Optionsmöglichkeit nach § 22 Abs. 6 UStG 1972 keinen Gebrauch gemacht haben, daher nur eintreten, wenn die Vorsteuerbeträge die Umsatzsteuer für die eigenen Umsätze übersteigen. Auch im Falle einer Lieferung durch einen österreichischen Unternehmer mit Sitz im übrigen Österreich kann daher eine kostenmäßige Belastung durch die österreichische Umsatzsteuer und die deutsche Einfuhrumsatzsteuer nur gegeben sein, wenn die Umsatzsteuer für die Lieferung und die Einfuhr in Summe in einem - unter Bedachtnahme auf die Nutzungsdauer der angeschafften Gegenstände - längeren Beobachtungszeitraum höher ist als die Umsatzsteuer für die in diesem Zeitraum getätigten Umsätze.

Für Unternehmer mit Sitz in einem Zollausschlußgebiet gilt die Regelung des § 22 Abs.1 UStG 1972 auch dann, wenn sie gelegentlich oder ausschließlich Zukäufe in der Bundesrepublik Deutschland tätigen, also für einen Teil der Vorleistungen oder für alle Vorleistungen eine Umsatzsteuer nur in Höhe der deutschen Umsatzsteuer (zur Zeit 7 % bzw. 14 %) anfällt.

Die Lösung des Problems kann daher durch den betroffenen landwirtschaftlichen Betrieb selbst im oben aufgezeigten Sinn erwirkt werden.

Zu 3):

- a) Gemäß § 48 Bundesabgabenordnung, BGBI. Nr. 194/1961, kann das Bundesministerium für Finanzen bestimmte Gegenstände der Abgabenerhebung ganz oder teilweise aus der Abgabepflicht ausscheiden, "soweit dies zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung ... erforderlich ist". Nach der geltenden Rechtslage soll sonach eine Umsatzsteuerbefreiung für Lieferungen in das Kleinwalsertal nur dann

- 3 -

ausgesprochen werden, wenn dies zur Vermeidung einer internationalen Doppelbesteuerung erforderlich ist. Für Unternehmer des Kleinwalsertales, die bereits nach dem Umsatzsteuergesetz in der Lage sind, diese internationale Doppelbesteuerung von sich abzuwenden, liegt daher kein solches "Erfordernis" vor, das einen Steuerverzicht auf der Grundlage des § 48 BAO zu rechtfertigen imstande wäre.

- b) Es liegt im Wesen der umsatzsteuerlichen Landwirtpauschalierung begründet, daß sich diese in einzelnen Jahren für das Unternehmen vorteilhafter auswirken mag als die Regelbesteuerung, daß aber umgekehrt auch in einzelnen Jahren möglicherweise eine ungünstigere Lage eintritt. Jeder Landwirt in Österreich hat durch das Gesetz das Recht erhalten, bei erkennbarem Vorsteuerüberhang die Pauschalierung zu beenden und die Gutschrift der seine eigene Umsatzsteuerschuld übersteigenden Vorsteuerbeträge durch "Antrag auf Regelbesteuerung" herbeizuführen. Das Umsatzsteuergesetz verbindet aber mit diesem Vorrecht auch eine Verpflichtung, nämlich jene, sich durch mindestens 5 Jahre der Regelbesteuerung zu unterwerfen. Es erscheint nicht vertretbar, in dieser Hinsicht für die Landwirte des Kleinwalsertales eine Ausnahmestellung gegenüber den Landwirten im übrigen Österreich zu befürworten. Auch für die Landwirte des Kleinwalsertales muß das Prinzip gelten, daß sie in Jahren einer - aus welchen Gründen auch immer anfallenden - Vorsteuerkonzentration wohl das Recht einer völligen Vorsteuerentlastung in Anspruch nehmen können, jedoch nur zu der in ganz Österreich geltenden Bedingung, daß dieses Verfahren durch mindestens 5 Jahre beibehalten wird. Der bloße Umstand, daß bei den Kleinwalsertaler Landwirten der Vorsteuerüberhang nicht nur durch (entlastungsfähige) österreichische sondern auch durch (ebenfalls entlastungsfähige) deutsche Vormalsatzsteuern zustandekommt, erscheint für sich allein nicht ausreichend, Sondermaßnahmen gemäß § 48 BAO zu rechtfertigen.